



Demoverision mit Originalinhalt

Michelin Reifenwerke AG & Co.
KG
Königsplatz 4 61856 Frankfurt
Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3018
Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 396
E-Mail: motorrad@michelin.de
http://www.michelin.de

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3018
Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 396
E-Mail: motorrad@michelin.de
http://www.michelin.de

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
AN KRAFTFÄHRZEUGEN

Nur für: 2783-H
Ser. n. 1

Nummer der ABE / EBE		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
C560/1 bis NT II		HARLEY-DAVIDSON	XL/2	XLH 1200 SPORTSTER
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	100/90-19 57H		130/90B16 73H o. 74H
2.50x19	3.00x16	100/90 B 19 57H		
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
1)	100/90 B 19 M/C 57H TL/TT	Commander III Cruiser	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL/TT Commander III Cruiser R	
1)	100/90 B 19 M/C 57H TL/TT	Commander II	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL/TT Commander II	

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftfahrzeuges bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UNECE Regelung 75.

Das Fahrzeug ist an der Stelle, an der die Reifengröße geändert wird, nicht genehmigt. Die Reifengröße ist nach der geänderten Bereifung durchzuführen. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Beantragung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachträglich beantragt werden.

Die Veränderung ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung zu vermerken.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.

Karlsruhe, 07.03.2020

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

C. Denlinger
Marketing Manager Motorradreifen

A. Penz
Produkttechnik Motorradreifen